



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Rümplingen, Lörracher Straße 9, 79595 Rümplingen
vertreten durch die Bürgermeisterin Daniela Meier

und den Kommunen:

Gemeinde Binzen, Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schneucker

Stadt Kandern, Waldeckstraße 39, 79400 Kandern
vertreten durch die Bürgermeisterin Simone Penner

Gemeinde Schallbach, Dorfstraße 6, 79597 Schallbach
vertreten durch den Bürgermeister Christian Iselin

Gemeinde Wittlingen, Rathausplatz 1, 79599 Wittlingen
vertreten durch den Bürgermeister Michael Herr

Gemeinde Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl

Gemeinde Eimeldingen, Hauptstraße 25, 79591 Eimeldingen
vertreten durch den Bürgermeister Oliver Friebolin

Gemeinde Efringen-Kirchen, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen
vertreten durch die Bürgermeisterin Carolin Holzmüller

Gemeinde Fischingen, Kirchplatz 6, 79592 Fischingen
vertreten durch den Bürgermeister Axel Moick

Gemeinde Schliengen, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Christian Renkert

soll hiermit eine Ausschreibungsdelegation für die Umsetzung des Projektes „Kommunales Netzwerk für nachhaltige Mobilität im Doppelkorridor Kandertal | Oberrhein erfolgen:

Präambel

Die zwei ländlich geprägten Korridore im Landkreis Lörrach, das Kandertal (ca. 15.000 Einwohner/-innen) und der zum Landkreis Lörrach gehörende Bereich des Oberrheins (ca. 23.000 Einwohner/-innen) möchten mit der fachlichen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach, dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee und der Agglomeration Basel (einem Verein nach Schweizer Recht) eine Bundeszuwendung als Förderung nach der Kommunalrichtlinie im Förderbereich „Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke / Netzwerkphase“ einwerben, um in beiden Korridoren das verbindende Projekt „Mobilitätsnetzwerk“ zu etablieren. Ziel dieses Netzwerkes ist eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung voranzutreiben und damit unseren Beitrag zu den Klimaschutzziele zu leisten. Dieses nachhaltige Mobilitätsprojekt soll Vorbildcharakter für den ländlichen Raum haben. Im Rahmen des Förderantrages wurde gemeinsam eine Projektskizze erarbeitet, die Ziele, Zeitpläne und Arbeitsschwerpunkte gekennzeichnet hat. Diese ist Gegenstand des Vertrages (Anlage 1 – Projektskizze vom 31. Mai 2022).

Die Gemeinderäte der Netzwerkgemeinden haben im Jahr 2022 die Projektskizze befürwortet und vorbehaltlich der Fördermittelbewilligung dem Beitritt zum Mobilitätsnetzwerk zugestimmt sowie die jeweiligen Verwaltungen bevollmächtigt, nach Fördermittelbewilligung die für die Netzwerkarbeit notwendigen vertraglichen Grundlagen mit den im Netzwerk beteiligten Gemeinden und regionalen Projektpartnern sowie dem Netzwerkmanagement abzuschließen. Weiter haben die Gemeinderäte vorbehaltlich der Fördermittelbewilligung zugestimmt, die für die Dauer von drei Jahren erforderlichen finanziellen Eigenanteile in das Projekt entsprechend ihrer ausgewählten Paketmaßnahme einzubringen und die Mittel in den Haushalten entsprechen zu berücksichtigen (Anlage 2 – Arbeitspakete, Kosten, Fördermittel, Eigenanteil Gemeinden sowie Anlage 3 – Arbeitspakete, Themenwahl).

Die Antragstellung für den Förderantrag erfolgte durch und unter der Federführung der Gemeinde Rümplingen (Anlage 4 – Auszug aus Förderantrag Ausgaben Arbeitsplanung Netzwerkmanagement und externe Beratung, Kurzübersicht der Ausgaben). Da alle weiteren rechtlich relevanten Etappen der weiteren Projektentwicklung wiederum durch die Federführung durch eine Kommune effektiver gestaltet werden können, möchten die projektangehörigen Kommunen die Gemeinde Rümplingen mit den dazu nötigen Handlungsvollmachten ausstatten und insbesondere damit betrauen, für alle projektangehörigen Kommunen die Ausschreibung der einzuwerbenden, für die Projektarbeit nötigen Dienstleistungen durch Dritte im für alle projektangehörigen Kommunen auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

Die Modalitäten dazu sollen durch dieses Regelwerk festgelegt werden.

§ 1

Gegenstand der Erfüllungsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Rümplingen übernimmt ab 1.04.2023 die Aufgabe für alle projektangehörigen Kommunen, die Ausschreibung von Dienstleistungen vorzunehmen, zu vergeben und abzurechnen, die im Rahmen des geförderten Projektes für die Umsetzung des Projektes „Kommunales Netzwerk für nachhaltige Mobilität im Doppelkorridor Kandertal | Oberrhein“ nötig sind.
- (2) Dies umfasst die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens, die Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingehenden Angebote, die Durchführung von evtl. notwendigen Bietergesprächen, die Erarbeitung und Begründung des Vergabevorschlages und die Vergabe des Auftrages für alle projektangehörigen Kommunen samt Abrechnung.
- (3) Die Gemeinde Rümplingen wird vor der Vergabe des Auftrages alle projektangehörigen Kommunen vom Vergabevorschlag unterrichten.
- (4) Die projektangehörigen Kommunen werden innerhalb der Bindefrist dem Vergabevorschlag der Gemeinde Rümplingen zustimmen, wenn keine zwingenden rechtlichen Gründe dem entgegenstehen. Solche zwingenden rechtlichen Gründe wären innerhalb der Bindefrist der Gemeinde Rümplingen mitzuteilen.

§ 2

Kostenbeteiligung

Soweit durch die Durchführung des Vergabeverfahrens Kosten entstehen, die an Dritte auszugleichen sind, streckt die Gemeinde Rümplingen diese den projektangehörigen Kommunen vor. Soweit diese durch die zu vereinnahmende Förderung nicht gedeckt werden, werden diese nach dem jeweiligen Bevölkerungsanteil der jeweiligen Kommune an der Gesamtbevölkerung der Summe der Bevölkerung der projektangehörigen Kommunen von der jeweiligen Kommune an Rümplingen ausgeglichen. Zahlungsansprüche sind, innerhalb von einem Monat nach Rechnungseingang auszugleichen.

§ 3

Schlichtungsstelle

Die beteiligten Kommunen werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Lörrach, Kommunalamt zur Vermittlung mit dem Ziel einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 4

Kündigung der Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. In dieser Zeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so sollen diese durch wirksame Regelungen ersetzt werden, die dem Gewollten möglichst nahe kommen. Die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen soll davon unberührt bleiben.
Rümplingen, den 31.3.2023

Für die Gemeinde Rümplingen Bürgermeisterin Daniela Meier
Für die Gemeinde Binzen Bürgermeister Andreas Schneucker
Für die Stadt Kandern Bürgermeisterin Simone Penner
Für die Gemeinde Schallbach Bürgermeister Christian Iselin
Für die Gemeinde Wittlingen Bürgermeister Michael Herr

Für die Gemeinde Bad Bellingen Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl
Für die Gemeinde Eimeldingen Oliver Friebolin
Für die Gemeinde Efringen-Kirchen Bürgermeisterin Carolin Holzmüller
Für die Gemeinde Fischingen Bürgermeister Axel Moick
Für die Gemeinde Schliengen Bürgermeister Dr. Christian Renkert

Diese Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 12. April 2023 vom Landratsamt Lörrach genehmigt.